



## Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

### **Informationen für den Bauherrn\***

*\*(es wird nicht zwischen privaten oder gewerblichen Bauherren unterschieden)*

#### **Ziel, inhaltliche Schwerpunkte**

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Bauherren und Veranlasser von Bauvorhaben und überträgt bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- bei größeren Bauvorhaben: Vorankündigung bei der Behörde
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten: Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben als Bauherr selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

#### **Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:**

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

#### **Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?**

##### **Das Bauvorhaben vorankündigen**

(betrifft i.d.R. Bauvorhaben die den Umfang eines „normalen“ Einfamilienhauses überschreiten) –  
Fragen Sie zur Sicherheit die zuständige Arbeitsschutzbehörde

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

- *mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten*
- oder
- *mehr als 500 Personentagen*

sind der **zuständigen** Arbeitsschutzbehörde (in **Niedersachsen**: das jeweils zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (<https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>)), **zwei Wochen vor ihrer Einrichtung** mittels einer Baustellenvorankündigung (siehe Fundstellen im Internet) anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

## Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d.h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen. Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

## Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten (SiGePlan)

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten, wenn

- *Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist*
- oder
- *Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten\* durchgeführt werden. \*(besonders gefährliche Arbeiten sind im Anhang II der BaustellV aufgeführt)*

### **Inhalt:**

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn an geänderte Bedingungen an.

## Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

### **Inhalt:**

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

## Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie Ihren Unfallversicherungsträger.

Weitere Informationen sind für Sie unter Fundstellen und Quellen aufgeführt.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden gerne zur Verfügung.

Übersicht der Aktivitäten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV)					
Auf der Baustelle		erforderliche Maßnahmen			
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten	Vorankündigung	Koordination	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr.3)
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber*	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber*	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja

\* die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden

### **Hinweis:**

Bei der Planung der Ausführung von Arbeiten eines Bauvorhaben, insbesondere der Einteilung von Arbeiten und Bemessungen der Ausführungszeiten sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, veröffentlicht am 20.08.1996, BGBl I, 43,1996, S.1246) zu beachten.

### **Fundstellen im Internet**

<https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/>

[www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Service\\_Favoriten/Downloads\\_Arbeitsschutz/Baustellen](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Service_Favoriten/Downloads_Arbeitsschutz/Baustellen)

[https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service\\_favoriten/downloads\\_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html) (Formular zur Vorankündigung einer Baustelle)

<https://www.bgbau.de/private-bauherrinnen-und-bauherren/>

[https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/BaustellV\\_Info\\_Bauherr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/BaustellV_Info_Bauherr.pdf?__blob=publicationFile)

### **Quellen:**

Baustellenverordnung (BausstellV), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

## **Auszug aus der BaustellV**

### **§ 1 Ziele, Begriffe**

(1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

(3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

### **§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens**

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

### **§ 3 Koordinierung**

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,

2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und

3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,

2. darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,

3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,

4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und

5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.